

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Mit Konsequenz gegen illegalen Waffenbesitz und unzuverlässige Waffenbesitzer – weniger Waffen für höhere Sicherheit im Freistaat Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
 1. im Rahmen der Fachaufsicht zu gewährleisten, dass
 - a) die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen mindestens alle drei Jahre vor Ort kontrolliert wird und – soweit die Waffenbehörden diese regelmäßigen Kontrollen nicht durchführen – diese angeordnet oder durch die Fachaufsichtsbehörde selbst durchgeführt werden,
 - b) alle waffenrechtlichen Erlaubnisse und Kontrollen lückenlos dokumentiert werden und die Integrität der technischen Systeme jederzeit gewährleistet ist,
 - c) Angehörige der extremen Rechten sowie Mitglieder von Bürgerwehren und fremdenfeindlichen Bürgerinitiativen, die über eine Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, jährlich dahingehend überprüft werden, ob sie (weiterhin) über die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfügen,
 - d) Mitgliedern der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) die Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse wegen

Dresden, den 7. April 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit entzogen und die Sicherstellung und Einziehung der in ihrem Besitz befindlichen Waffen angeordnet wird,

2. den Personalbedarf der Landesdirektion und der unteren Waffenbehörden insbesondere mit Hinblick auf die regelmäßigen Kontrollen nach Ziffer 1 a) einer umfassenden Analyse zu unterziehen, die Landesdirektion entsprechend auszustatten und den unteren Waffenbehörden Empfehlungen zur Umsetzung des Ergebnisses der Analyse zu geben,
3. dem Landtag über die getroffenen Maßnahmen und Änderungen nach Ziffern 1. und 2. bis zum 30. Juni 2016 zu berichten.

II. Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert,

1. sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass das Waffengesetz dahingehend geändert wird, dass die gleichzeitige Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen grundsätzlich untersagt wird, Waffen und Munition örtlich getrennt oder an einem besonders gesicherten Ort außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden und Kindern und Jugendlichen der Umgang mit Waffen auch nicht ausnahmsweise gestattet ist,
2. sich bei der Bundesregierung und der Innenministerkonferenz dafür einzusetzen, den Beschluss des Bundesrates vom 4. Juni 2010 (Drs. 263/10), wonach eine erneute, zeitlich begrenzte, Strafverzichtsregelung für die Abgabe von illegalen Waffen und illegaler Munition in das Waffengesetz aufgenommen werden soll, zeitnah umzusetzen,
3. in der Umsetzung der Strafverzichtsregelung nach Ziffer 2 dafür zu sorgen, dass die Abgabe von Waffen und Munition neben der Polizei auch bei lizenzierten Waffenfachgeschäften und anonym erfolgen kann.

Begründung:

Der Kriminologe Dietrich Oberwittler vom Max-Planck-Institut Freiburg hat in einer Studie Tötungsdelikte und Amokläufe im familiären Bereich untersucht und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass auch legal erworbene Waffe ein potenziell tödliches Risiko darstellen. Auch ein unbescholtener Sportschütze kann zum Mörder werden, wird er in der Sendung „Fakt“ (<http://www.mdr.de/fakt/schusswaffen-100.html>) zitiert.

Im Freistaat werden immer mehr Waffen registriert. Waren in Sachsen Ende 2013 noch 134.786 erlaubnispflichtige Schusswaffen bzw. wesentliche Waffenteile registriert, waren es Ende 2015 bereits 136.194. Die Zahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse stieg in Sachsen von insgesamt 33.246 im Jahr 2014 auf 34.915 im Jahr 2015. Davon sind alleine 1.228 waffenrechtliche Erlaubnisse in den Monaten November und Dezember ausgestellt worden.

Zudem streben immer mehr sächsische Bürgerinnen und Bürger den Besitz von Schusswaffen an. Dies kann man an der Anzahl der abgelegten Sachkundeprüfungen –

als Voraussetzung zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis – ablesen. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 526 solcher Prüfungen bei Schießsportvereinen abgelegt. Das sind achtmal so viel wie im Jahr zuvor (2014: 65). Allein 180 dieser Sachkundeprüfungen wurden in den letzten beiden Monaten des Jahres abgelegt. Es besteht somit erheblicher Handlungsbedarf.

Im Gegensatz zum Anstieg bei den Schusswaffen, ist das Personal in den Waffenbehörden, die für die Kontrolle von Schusswaffen zuständig sind, geringfügig rückläufig. Anders jedoch die von den Waffenbehörden vorgenommenen Kontrollen zur Aufbewahrung. Wurde im Jahr 2011 sachsenweit noch bei 2.000 Waffenbesitzern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Waffen überprüft, waren es im Jahr 2014 nur noch rund 600. Auch 2015 war dies nicht besser. Im Durchschnitt ist daher ein Mitarbeiter in einer Waffenbehörde für die Kontrolle von rund 5.400 Schusswaffen zuständig. Im Schnitt wird ein privater Waffenbesitzer in Sachsen alle 30 Jahre kontrolliert.

Zu I.

Die Waffenkontrollen im Freistaat Sachsen sind vollkommen unzureichend. Die Kommunen müssen die Personalausstattung ihrer Waffenbehörden dringend anpassen. Ein solcher Anpassungsdruck entsteht nur, wenn im Rahmen der Fachaufsicht auf regelmäßige Kontrollen gedrungen und entsprechende Nachweise gefordert werden.

Bislang werden lediglich Zuverlässigkeit und persönliche Eignung mindestens alle drei Jahre geprüft. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass auch die ordnungsgemäße Unterbringung regelmäßig überprüft werden sollte. Der Drei-Jahres-Zyklus der Zuverlässigkeitsprüfung sollte auch hier Maßstab sein.

Angehörige der extremen Rechten sowie Mitglieder von Bürgerwehren und fremdenfeindlichen Bürgerinitiativen, die über eine Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, sollten jährlich dahin gehend überprüft werden, ob sie (weiterhin) über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfügen. In Sachsen prüften die Behörden im Jahr 2015 in 25 Fällen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von Rechtsextremisten mit dem Ergebnis, dass drei Personen die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen wurde.

Im Rahmen einer Evaluierung soll der Personalbedarf für regelmäßige Waffenkontrollen und Bewältigung der Genehmigungen ermittelt werden. Im Ergebnis sollen die erforderlichen weiteren Stellen eingerichtet werden. Den Kommunen ist das Ergebnis der Evaluation als Empfehlung zu unterbreiten.

Zu II.

Nach Auffassung der Antragstellerin gehören Waffen generell nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen. § 3 WaffenG ist daher abzuschaffen.

Durch die Einführung einer strafbewehrten gesetzlich geregelten Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition soll die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung von Schusswaffen minimiert werden. Auch im Fall eines Diebstahls von Waffen

wäre bei getrennter Aufbewahrung der Munition sichergestellt, dass der Dieb nicht zwangsläufig auch über die Munition verfügt.

Zwar sind Waffenbesitzer bereits jetzt verpflichtet, Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, das gilt aber dann nicht, wenn sie beides in einem genormten Sicherheitsbehältnis deponieren, § 36 WaffnG. Ein solcher Waffenschrank allein bietet nach Auffassung der Antragstellerin keinen bestmöglichen Schutz gegen unbefugte Entnahme von Waffen und Munition.

Die Pflicht zur Trennung von Waffen und Munition wurde auf Antrag der GRÜNEN bereits im Bundestag erörtert. Dabei wurde deutlich, dass diese Pflicht für Jäger und besonders gefährdete Personen nicht praktikabel wäre. In der gesetzlichen Neuregelung ist daher eine Ausnahme für diese Personengruppen vorzusehen.

Im Zuge der Maßnahmen, die nach dem Amoklauf von Winnenden getroffen wurden, hat der Bundestag auch eine befristete Amnestie für Waffenbesitzer ausgesprochen. Diese sog. Strafverzichtsregelung nach § 58 Abs. 8 WaffnG galt bis Ende 2009. Obwohl die Amnestie auf ein halbes Jahr befristet war, war sie sehr erfolgreich. Bundesweit wurden dabei über 200.000 legale und illegale Waffen eingesammelt.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung deshalb bereits 2010 gebeten, eine erneute Amnestie auszusprechen und eine entsprechende Änderung des Waffengesetzes vorzunehmen. Neben der Abgabe von illegalen Waffen sollte auch die Abgabe von illegal besessener Munition vom Strafverzicht umfasst sein. Derzeit liegt der Änderungsbedarf zum Waffengesetz im Bundesinnenministerium zur Prüfung. Obwohl auch der Koalitionsvertrag von CDU und SPD in der Bundesregierung eine solche Amnestieregelung vorsieht, wurde das Waffengesetz bislang nicht geändert.

Für eine einfache Umsetzung einer solchen Amnestie sollte es zudem möglich sein, Waffen und Munition sowohl bei der Polizei als auch bei lizenzierten Fachgeschäften abzugeben.